

Ergänzungsvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag Gas zur Ersatzbelieferung außerhalb des Niederdrucks

zwischen

Ersatzlieferant

und Netzbetreiber

Präambel

Die Ersatzbelieferung von Anschlussnutzern außerhalb des Niederdrucks ist gesetzlich nicht geregelt. Aufgrund dessen vereinbaren die Vertragspartner folgende Ergänzung zum Lieferantenrahmenvertrag:

1. Definition Ersatzlieferant

In § 22 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung ist geregelt, dass jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Ist die Entnahmestelle eines Anschlussnutzers außerhalb des Niederdrucks keinem Bilanzkreis zugeordnet, weil keine gültige Netzanmeldung eines Lieferanten vorliegt, so wird der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzbelieferung dem Bilanzkreis des Ersatzlieferanten analog § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den nachfolgend getroffenen Vereinbarungen zugeordnet.

2. Vereinbarungsgegenstand

Der Ersatzlieferant ist für längstens drei Monate verpflichtet, alle vom Netzbetreiber gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung angemeldeten Kunden im Wege der Ersatzbelieferung zu versorgen. Diese Verpflichtung endet, wenn der Ersatzlieferant nach Ablauf von drei Monaten die Ersatzbelieferung gegenüber dem Anschlussnutzer beendet und diesen mit Transaktionsgrund Z 41 (Ende der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung) beim Netzbetreiber abmeldet oder dem Netzbetreiber eine gültige Netzanmeldung eines Lieferanten vorliegt und er daraufhin die Zuordnung zu einem Bilanzkreis vornehmen kann.

3. Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Ersatzlieferant

- 3.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Entnahmestellen ohne Zuordnung zu einem Lieferanten-Bilanzkreis dem Ersatzlieferant zu melden. Diese Meldung des Netzbetreibers an den Ersatzlieferanten erfolgt unverzüglich ab Kenntnisnahme. Die Abwicklung der Ersatzbelieferung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK7-16-142 (GeLi Gas).
- 3.2 Die Anmeldung von Kunden zur Ersatzbelieferung hat der Netzbetreiber in Form einer UTILMD-Anmeldung in der jeweils gültigen Formatfestlegung dem Ersatzlieferanten zu übergeben. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Ersatzlieferanten erfolgt zum definierten Zeitpunkt der UTILMD –Meldung.
- 3.3 Der Ersatzlieferant bestätigt dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung, dass er die vom Netzbetreiber gemeldete Entnahmestelle im Rahmen der Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie beliefert. Diese Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt gemäß den gültigen Fristen nach dem Eingang der Meldung des Netzbetreibers gemäß Ziffer 3.1. Eine Ablehnung kann nur unter Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG durch den Ersatzlieferanten erfolgen. Sollte der Ersatzlieferant die Belieferung des Anschlussnutzers ablehnen, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber auf eigene Verantwortung und Kosten. Mit der Ablehnung versichert der Ersatzlieferant gegenüber dem Netzbetreiber das Vorliegen der Voraussetzung des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG und stellt den Netzbetreiber diesbezüglich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei. Der Ersatzlieferant kann die Ablehnung der Ersatzbelieferung dem Anschlussnutzer mitteilen. Über eine eventuelle Mitteilung informiert der Ersatzlieferant den Netzbetreiber unverzüglich.
- 3.4 Die Beendigung der Ersatzbelieferung teilt der Ersatzlieferant dem Netzbetreiber in Form der UTILMD-Formatfestlegung für den Datenaustausch unverzüglich mit. Der Netzbetreiber muss sicherstellen, dass keine erneute Anmeldung erfolgt.

4. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 4.1 Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit beiderseitiger Bestätigung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 4.2 Diese Ergänzungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Ersatzlieferant nicht mehr Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers ist. Sie endet außerdem mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages.
- 4.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Soweit in dieser Erganzungsvereinbarung nicht ausdrucklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages Gas.
- 5.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, anderung und Erganzung dieser Erganzungsvereinbarung einschlielich dieser Bestimmung bedurfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

MUSTER